

**Unterrichtung**

(zu Drs. 17/3437 und 17/4508 Nr. 1)

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 12.11.2015

**Atomausstieg umsetzen - Atomkraftwerke zügig und transparent rückbauen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/3437

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz - Drs. 17/4508 Nr. 1

Der Landtag hat in seiner 79. Sitzung am 12.11.2015 folgende Entschließung angenommen:

**Atomausstieg umsetzen - Atomkraftwerke zügig und transparent rückbauen**

Mit dem Atomausstieg wurde in der Bundesrepublik ein gesetzliches Ausstiegsdatum definiert. Im Jahr 2022 soll mit dem Atomkraftwerk (AKW) Lingen2/Emsland der letzte Reaktor in Niedersachsen vom Netz gehen. Um den Atomausstieg umzusetzen, genügt es jedoch nicht, den Betrieb der alten Meiler einzustellen: Die Anlagen müssen zügig zurückgebaut werden.

Drei niedersächsische Atomkraftwerke sind bereits abgeschaltet. Das AKW Stade befindet sich seit 2005 im Rückbau. Wegen unerwarteter Kontaminationen im Reaktorsockel verzögert sich der Abriss jedoch um drei bis vier Jahre. Der Rückbau des AKW Esenshamm/Unterweser wird derzeit vorbereitet. Der Betreiber will die Stilllegungsgenehmigung aber erst in Anspruch nehmen, wenn das Bundesverfassungsgericht über eine Verfassungsbeschwerde gegen den Atomausstieg entschieden hat. Das AKW Lingen 1/Emsland befindet sich seit über einem Vierteljahrhundert im sogenannten „sicheren Einschluss“. Ein Rückbauantrag wurde gestellt, der Rückbau hat jedoch noch nicht begonnen.

Das Atomrecht muss an die aktuellen Herausforderungen angepasst werden. Bislang entscheiden allein die Betreiber, ob ein Altmeiler nach der Stilllegung im sicheren Einschluss verwahrt oder direkt rückgebaut wird. Die Abwägungsgründe müssen nicht offengelegt werden, die Öffentlichkeit hat keine Möglichkeit, auf die Art der Stilllegung Einfluss zu nehmen. Zudem sieht das Atomgesetz für die Länder als Aufsichtsbehörden keine Möglichkeit vor, verbindliche Fristen für die Stilllegung zu setzen.

Auch in Bezug auf eine frühzeitige und umfassende Information und Beteiligung der Öffentlichkeit müssen neue Konzepte erarbeitet werden. Um eine transparente und belastbare Rückbauplanung zu ermöglichen, muss im Rahmen der Antragstellung ein umfassendes radiologisches Inventar der Anlage erstellt und eine Kostenkalkulation für die Stilllegung der Anlage und die Entsorgung der anfallenden Abfälle offengelegt werden.

Bei Stilllegung und Rückbau fallen große Mengen von Abfällen an, die im sogenannten Verfahren der „Freimessung“ nach Strahlenschutzverordnung für eine konventionelle Verwertung bzw. Entsorgung aus der strahlenrechtlichen Aufsicht entlassen werden. Da mit dem Atomausstieg eine große Zahl von Atomkraftwerken in einem engen Zeitraum rückgebaut wird, müssen große Abfallmengen entsorgt werden. Um die Belastungen der Bevölkerung so gering wie möglich zu halten, muss die Freigabepaxis überprüft werden.

Der Landtag begrüßt, dass sich die Landesregierung für die Sicherung der Rückstellungen der Betreiber für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung einsetzt.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. ein Gesamtinventar aller Atomabfälle zu erstellen bzw. offenzulegen, die in niedersächsischen Atomanlagen angefallen bzw. noch zu erwarten sind. Neben Abfallmengen und Konditionierungsgrad sind auch die stoffliche Abfallart, die erwartete Wärmeentwicklung, das radioaktive Inventar, die vorliegenden Leitnuklide mit Halbwertszeiten sowie die Besitzverhältnisse anzugeben,
2. Konzepte zu entwickeln zur frühzeitigen Information und umfassenden Beteiligung der Bevölkerung bei der Stilllegung niedersächsischer Atomanlagen und neue Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung als Pilotprojekt beim Rückbau des AKW Unterweser/Esenshamm umzusetzen,
3. sich im Rahmen der Bund-Länder-Beratungen zur Umsetzung der europäischen Grundnormen im Strahlenschutz dafür einzusetzen, die Freigabep Praxis für radioaktive Abfälle zu überprüfen.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene für Änderungen des Atomrechts einzusetzen, um

1. feste Fristen für die Beantragung der Stilllegung von Atomkraftwerken zu definieren, sodass die Stilllegungsarbeiten unmittelbar nach Betriebseinstellung beginnen können,
2. im Genehmigungsverfahren zur Stilllegung von Atomkraftwerken eine vergleichende Prüfung der Stilllegungsoptionen „direkter Rückbau“ und „sicherer Einschluss“ mit Öffentlichkeitsbeteiligung verbindlich zu machen,
3. eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit und frühzeitige Informationspflichten gesetzlich zu verankern.